Bebauungsplan ,Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen' der Stadt Nauen





Teil B: Textliche Festsetzungen

- I Grünordnerische Festsetzungen
- 1.1 Im allgemeinen Wohngebiet sind Fußwege und Pkw-Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind für Fußwege und Pkw-Steliplätze unzulässig. Fahrwege können vollversiegelt hergestellt werden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- I.2 Die private Verkehrsfläche ist in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 1.3 Im Geltungsbereich sind Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- II Geh- und Fahrrechte

Die Fläche ABDEA sowie die private Verkehrsfläche sind mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- III immissionsschutz
- III.1 Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinnes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes müssen die Außenbauteile (einschließlich der Fenster, Rolllädenkästen, Lüfter und ggf. anderer Außenbauteile) der Wohnräume ein erforderliches und am Bau zu erbringendes resultierendes Luftschalldämmmaß (R'w,res nach DIN 4109, Ausgabe November 1989) von 40 dB aufweisen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- III.2 Zum Schutz vor Lärm muss in Gebäuden entlang der Ketziner Straße sowie entlang der Hubschrauberflugroute an der südlichen Baugrenze des B-Plangebietes mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume, mit den Fenstern von der Ketziner Straße bzw. von der Flugroute abgewandt sein. Falls diese Grundrissorientierung nicht möglich ist, sind schaligedämmte Lüftungseinrichtungen für diese Zimmer vorzusehen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- III.3 Ausnahmsweise kann eine Minderung des festgesetzten Bauschalldämmmaßes um bis zu 5 dB zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren ein geringerer Außenlärmpegel nachgewiesen wird, als im Bebauungsplan angenommen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- IV Sonstige Festsetzungen
- IV.1 Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A, B und C ist zugleich Straßenbegrenzungslinie. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- IV.2 Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe mit einem Kernsortiment, welches eines oder mehrere der in der festgesetzten Sortimentsliste benannten zentrenrelevanten Sortimente umfasst, regelmäßig nicht zulässig.
- Nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment und einem zentrenrelevanten Randsortiment sind zulässig, wenn das gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentrenrelevante Warensortiment als Randsortiment nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche einnimmt. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten nicht für Kioske, Trinkhallen, Bäckereien und Backshops.
- Diese kleinen Betriebe bleiben zulässig. IV.3 Ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben, die der Nahversorgung dienen
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nicht großflächige Läden mit einem gemäß der Versorgung des Gebiets dienen.
- Der Versorgung des Gebiets dienen Läden, deren Kernsortiment ausschließlich aus nahversorgungsrelevanten Sortimenten besteht. Diese Betriebe dürfen auf maximal 10 % Ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste und nicht zentrenrelevante Sortimente als Randsortiment anbieten.
- IV.3.3 Zu den nahversorgungsreievanten Sortimenten zählen nur:
 - Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren 47.61.0 Bücher
 - Zeitschriften und Zeitungen 47.62.1 47.73 Apotheken (Arzneimittel)
 - Medizinische und orthopädische Artikel 47.75 Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel
 - Drogerieartikelz(i.S. 52.33.2 WZ 2003) 47.76.1 Blumen
 - (nicht aber: Pflanzen, Sämereien und Düngemittel) Augenoptiker Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, Bürsten und Besen, Kerzen
- IV.4 Ausnahmsweise Zulässigkeit von Verkaufsstätten in Zusammenhang mit Gewerbebetrieben (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von Handwerksbetrieben oder anderen Gewerbebetrieben mit den gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentrenrelevanten Sortimenten ausnahmsweise zulässig, wenn
- sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und
- deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebs einnimmt.
- IV.5 Ausnahmsweise Zulässigkeit von Tankstellenshops (§ 1 Abs. 5 BauNVO)
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind sog. Tankstellenshops mit den gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentrenrelevanten Sortimenten ausnahmsweise zulässig, wenn sie als Verkaufsstätte in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.
- IV.6 Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 2a BauGB bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

	Sortimentalists	
	Abschließende Auflistung der zentrenrelevanten Sortimente In der Stadt Nauen	
Bezifferung gem.		davon nahver-
WZ 2008*	Sortiment	sorgungs- relevant
47.2	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	x
47.61.0	Bücher	x
47.62.1	Zeitschriften und Zeitungen	x
47.73	Apotheken (Arzneimittel)	x
47.74	Medizinische und orthopädische Artikel	x
47.75	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel	
	Drogerleartikel (I. S. 52.33.2 WZ 2003)	x
47.76.1	Blumen	
tiw.)	(nicht aber: Pflanzen, Sämereien und Düngemittel)	x
47.78.1	Augenoptiker	X
47.78.9	Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, Bürsten	
trong the state of	und Besen, Kerzen	x
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik	
47.51	Textilien (Kurzwaren, Haus- und Tischwaren, Ausgangs-	
(tlw.)	material für Handarbeiten; nicht aber: Dekorations- und	
()	Möbelstoffe, dekorative Decken und Kissen, Stuhl- und	
	Sesselauflagen u.Ä.; Matratzen, Stepp- u.a. Bettdecken,	
	Kopfkissen u.a. Bettwaren)	
47.54	Elektrische Haushaltsgeräte (nur Elektrokleingeräte;	
(tiw.)	nicht aber: Elektrogroßgeräte wie Wasch-, Bügel- und	
(uw.)	Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke	
	und -truhen)	
47.59.2	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren	
17.59.3	Musikinstrumente und Musikalien	
47.59.9	Haushaltsgegenstände (u.a. Hausrat, Holz-, Korb-, Kork-	
(tw.)	und Flechtwaren; nicht aber: Lampen und Leuchten,	
(44.)	Sicherheitssysteme)	
47.62.1	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikei	
47.63	bespielte Ton- und Bildträger	
47.65.0	Spielwaren	
47.71	Bekleidung (für Damen, Herren, Kinder und Säuglinge	
	nebst Bekieldungszubehör)	
47.72.1	Schuhe	
7.72.2	Lederwaren und Reisegepäck	
	Loud Hardii dild Nolooyopadk	

Zoologischer Bedarf und lebende Tiere

Fahrräder, Fahrradtelle, und -zubehör

Uhren und Schmuck

Sport- und Campingartikei (ausschließlich Sport-, Freizelt- und Outdoorbekleidung; nicht aber: Sportgeräte,

sonstiges Campingzubehör und -möbel, Zeite, Boote)

Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)

Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel

Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse,

Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Statistisches Bundesamt,

Rechtsgrundlagen

47.64.1

47.64.2

47.77

47.78.1

47.78.2

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1des Gesetzes vom 22, Juli 2011 (BGBI, I S. 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.

Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz - BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBI. I S. 3).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBI. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBI. I

Planungsstand 02.03.2012 Verfahrensstand Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Verfahrensvermerke

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat am 21.03.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen" (Beschluss-Nr.: DS 0172) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt gemacht worden.

Nauen, den 02. 05.12 Der Bürgermeist

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Gesundheits" und Seniorenwohnpark Nauen" in der Fassung vom Juli 2011, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und den textlichen Festsetzungen - Teil B - sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.10.2011 bis einschließlich 17.11.2011 während folgender

8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 8.30-12.30

Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zl.14, 1. OG, öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2, Halbsatz 2 BauGB, ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsbiatt für die Stadt Nauen Nr. 06/2011 vom 10.10.2011 bekannt gemacht

Planzeichnung - Teil A - und den textlichen Featsetzungen - Teil B - am 23.04, als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan gebilligt.

Nauen, den 02.05.12 |*

worden.

Katasterbestätigung Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist möglich.

Nauen, den 03.05.12 Öffentlicher bestellter Vermessungsingenieur

Ausfertigung Die Satzung über den Bebauungsplan "Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen" bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und den textlichen Festsetzungen - Teil B - wird hiermit ausgefertigt.

Nauen, den 64.05. 12

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Nauen Nr. 19. vom 14.05. 2012...... bekannt

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 f. BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am

Der Bürgermeiste

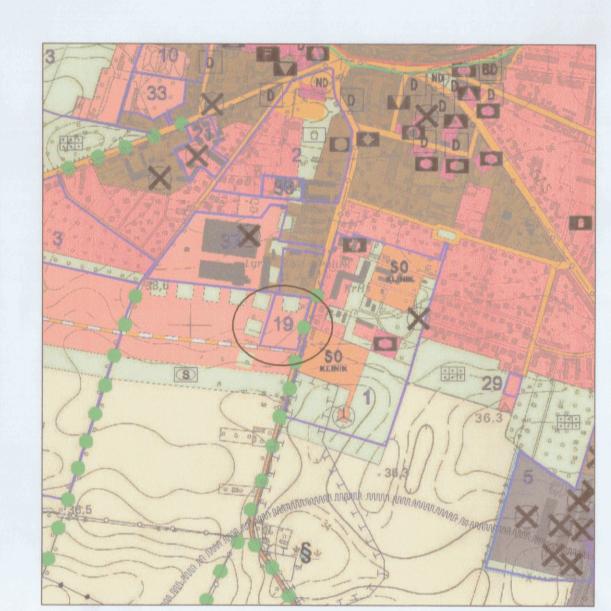
Zeichenerklärung

Festsetzungen Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 BauNVO) Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß z.B. GRZ 0,4 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß z.B. GFZ 1,2 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß z.B. IV Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) Private Verkehrsfläche Mit Gehrecht und Fahrrecht für Radfahrer zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) ______ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

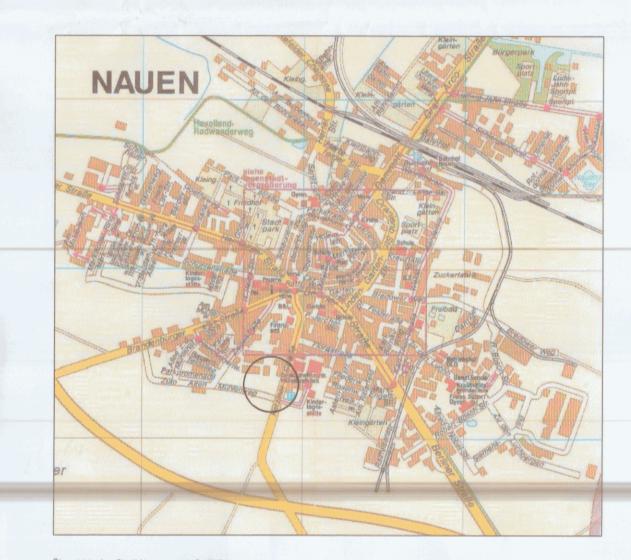
Zeichenerklärung Legende der Planunterlage

Flurstücksgrenze, Grenzstein, Flurstücksnummer Flurgrenze

Höhe in m über DHHN92



Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Nauen und Ortstellen



Übersichtsplan Stadt Nauen, unmaßstäblich Quelle: Stadtplan Nauen, Städte-Verlag E. v. Wagner & J. Mitterhuber GmbH

Bebauungsplan

,Gesundheits- und Seniorenwohnpark Nauen' der Stadt Nauen (Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstücke 179/2, 180/2, 180/5, 182/6, 688, 690)

Satzungsfassung

3. Abschrift

Stand: März 2012

Bearbeitung:

Margret Hollinger Büro für Stadt- und Regionalplanung Friedbergstr. 11 14 057 Berlin